

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Umbau der Schleuse Königs Wusterhausen mit Hochwasserschutzwehr
in Königs Wusterhausen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 26. März 2019

Der Wasser- und Bodenverband „WBV Dahme-Notte“ beantragt im Auftrag des Landes Brandenburg für den Umbau der Schleuse Königs Wusterhausen mit Hochwasserschutzwehr im Landkreis Dahme-Spreewald, Stadt Königs Wusterhausen Schloßstraße, Gemarkung Königs Wusterhausen, Flur 7, Flurstück 130 die Planfeststellung nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Maßnahmen beinhalten den Ersatzneubau der Schleuse mit zusätzlichem Einbau eines Hochwasserschutzwehres, die Verlegung der Krautentnahmestelle und einen Technikgebäudeneubau.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es handelt sich um einen Ersatzbau, welcher durch den zusätzlichen Einbau des Hochwasserschutzwehres geringfügig verlängert wird. Der Standort (Siedlungsbereich) wird nicht verändert und ist bereits stark anthropogen überprägt. Der Notte-Kanal ist im Bereich Königs Wusterhausen ein schiffbares Landesgewässer und als erheblich verändert bzw. künstliches Gewässer eingeordnet. Die Maßnahmen führen zu keinerlei Verschlechterungen zum jetzigen Ist Zustand. Erhebliche Auswirkungen auf die im UVPG aufgeführten Schutzkriterien sind nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar: www.lfu.brandenburg.de/info/owb

Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S.2254) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)